

5916/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 5. Mai 1999 unter der Nr. 6208/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Neubau des Gendarmeriepostens Weiz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B - VG ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Zu den vorliegenden Fragen ist jedoch folgendes festzuhalten:

1. Beim Bau des gegenständlichen Gendarmeriepostens handelt es sich, soweit ersichtlich, um keine Angelegenheit, welche gemäß Abschnitt A des Teils 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz dem Bundeskanzleramt zur Besorgung zugewiesen ist.

Die Vollziehung der entsprechenden Bestimmungen des Baurechts (dabei ist anzumerken, daß § 111 Steiermärkisches Baugesetz, LGBI 59/1995, die barrierefreie Herstellung von öffentlichen Gebäuden vorsieht) fällt vielmehr in die Zuständigkeit der Länder im Rahmen des Kompetenz - tatbestandes „Baurecht gemäß Art. 15 Abs. 1 B - VG.

Sollte es sich bei dem in der Anfrage genannten Gendarmerieposten allenfalls um ein „bundeseigenes Gebäude“ im Sinne von Art 15 Abs 5 B - VG handeln, sodaß dieses Gebäude betreffende Akte der Vollziehung in Bausachen in die mittelbare Bundesverwaltung fallen, so ist darauf hinzuweisen, daß gemäß Abschnitt C Z 21 des Teils 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz die Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes (einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hoch - baues, des Straßenbaues, des Wasserbaues hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau und March und der Thaya von der Staatsgrenze in Bern - hardsthal bis zur Mündung in die March und sonstiger Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen) in den Zuständig - keitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fällt.

Dasselbe gilt für den in der Anfrage geltend gemachten, allfälligen Wider - spruch der Planung des gegenständlichen Gendarmeriepostens zum Erlaß des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten betref - fend die Planung und Durchführung von Bundesbauten (Zl 600.000/7 - V/94).

2. Zur Berufung der Anfrage auf Art. 7 B - VG ist anzumerken, daß es sich bei dieser Bestimmung um eine Staatszielbestimmung handelt. Art. 7 Abs. 1 B - VG enthält das Bekenntnis aller Gebietskörperschaften, auf die Gleich -

behandlung behinderter Menschen in allen Bereichen hinzuwirken. Es soll damit allen Gebietskörperschaften die Verpflichtung auferlegt werden, sich vermehrt um die Förderung und Unterstützung von behinderten Menschen zu kümmern (vergleiche RV 785 BlgNR XX. GP, 5). Daraus ergibt sich, daß jede Gebietskörperschaft dieses Gebot - im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit - zu beachten hat, es läßt sich daraus aber keinesfalls eine „allgemeine“ Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes für diesen Sachbereich ableiten.

3. Hinsichtlich des in Punkt 4 der Anfrage geltend gemachten Verstoßes gegen § 34 Bundesvergabegesetz ist anzumerken, daß gemäß § 130 Abs. 1 Z 6 leg.cit. mit der Vollziehung der (übrigen) Bestimmungen dieses Bundesgesetzes derjenige Bundesminister betraut ist, dessen Wirkungsbereich jeweils betroffen ist. Dies ist im Falle der Auftragsvergabe durch ein Landesgendarmeriekommando (bzw. allenfalls durch ein diesem untergeordnetes Bezirksgendarmeriekommando) der Bundesminister für Inneres. Konkrete Verstöße gegen dieses Bundesgesetz unterliegen darüber hinaus den dort vorgesehenen Rechtsschutzvorschriften.

Diese Fragen betreffen somit keinen Gegenstand meiner Vollziehung; ich ersuche daher um Verständnis, daß mir eine inhaltliche Beantwortung nicht möglich ist.